

FMA-Wegleitung 2018/42 – Antrag auf Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit

Wegleitung zur Einreichung eines Antrages für Treuhänder und Treuhandgesellschaften auf Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit gemäss Treuhändergesetz (TrHG)

Adressaten:	Treuhänder / Treuhandgesellschaften als Antragsteller gemäss Treuhändergesetz (TrHG)
Betrifft:	Art. 22 Abs. 2 Bst. d TrHG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	28.12.2018
Letzte Änderung:	01.02.2022

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Die Änderung der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit bedarf nach Art. 22 Abs. 2 Bst. d TrHG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA. ¹

Die Gebühr für die Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. m CHF 1'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

3. Einzureichende Unterlagen ²

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit“);
 - Angabe der geänderten Tatsachen (Höhe der Versicherungssumme, Dauer der Nachhaftung, Höhe des Selbstbehalts, etc.) und des Namens der neuen Versicherung;
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit nach Art. 11 TrHG. ³

4. Erläuterungen

- 1 Der Wechsel der Versicherung ist genehmigungspflichtig.

Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich jeweils auch auf die nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a TrHG (Mitversicherung) von der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung befreiten Personen. Diese müssen ebenfalls einen Antrag bei der FMA auf Genehmigung der Änderung stellen und den Nachweis einer Deckungsbestätigung erbringen, wobei die mitversicherte(n) Person(en) namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.

- 2 Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

- 3 Der Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt der Deckungsbestätigung zu enthalten, welche auf der Website www.fma-li.li als Formular zum Download zur Verfügung steht.

Für den Wechsel der Versicherung steht eine eigene Deckungsbestätigung zur Verfügung. Ausserdem ist bei der Auswahl des Formulars jeweils auch auf die Art der Treuhänderbewilligung (Bewilligung zur umfassenden oder zur eingeschränkten Tätigkeit) zu achten.

Sollen mögliche Schadenersatzansprüche nicht durch eine Haftpflichtversicherung, sondern durch eine andere finanzielle Sicherheit gedeckt werden, ist vom Antragsteller ein entsprechender Nachweis im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Bst. b TrHG bei der FMA einzureichen.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Februar 2022